



Änderung von Art. 68 Abs. 1a und Abs. 2 KV

Auswertung der Vernehmlassung (22. Februar – 16. März 2022)

1. Zusammenfassung

Eingegangen sind 27 Vernehmlassungsantworten von Behörden, Parteien, Gemeindeverband, Gemeinden, Bernischer Staatspersonalverband und Kirche, wovon 12 Vernehmlassungsteilnehmende auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet haben.

Bis auf den Regierungsrat und die Grünen stimmen alle, die sich inhaltlich geäussert haben, der Vorlage zu bzw. schlagen nur punktuelle Änderungen vor. Der Regierungsrat und die Grünen beantragen bezüglich Art. 68 Abs. 1a KV einen Verzicht auf die vorliegende Änderung. Bezüglich Art. 68 Abs. 2 KV hat die Regierung keinen Antrag, die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen diese Änderung. Detailliertere Hinweise zu den Vernehmlassungsantworten folgen unter Ziffer 2 - 4.

| Kategorie | Zustimmung oder nur punktuelle Änderungsvorschläge | Ablehnung | Verzicht auf inhaltliche Stellungnahme |
|----------------------------|--|--|---|
| Behörden | STA (Dienst für begleitende Rechtsetzung) JL (Abs. 2, Abs. 1a k.A.) | RR (Abs. 1a, bei Abs. 2 k.A.) Grüne (Abs. 1a) | Verwaltungsgericht Finanzkontrolle Datenschutzaufsichtsstelle CAF Geschäftsstelle der Regierungstatthalterämter |
| Parteien | SVP, SP, FDP, Grüne (Abs. 2), Die Mitte, glp | | EVP, EDU |
| Interessenverbände | BSPV | | |
| Gemeinden, Regionen | Bern, Biel, Burgdorf | | VGB (mit Hinweisen), Langenthal, Steffisburg, Worb, Zollikofen |
| Kirchen | Synodalrat röm.-kath. Landeskirche | | Kirchgemeindeverband |

2. Allgemeine Bemerkungen

| Teilnehmer/in | Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme | Änderungsanträge | Bemerkungen Justizkommission |
|---|--|------------------|--|
| Regierungsrat | Zur Vorgeschichte wird angemerkt, dass DIJ das von GR Freudiger eingebrachte Anliegen betr. Art. 68 Abs. 2 KV anhand des Merkblattes der JuKo vertieft geprüft habe und GR Freudiger mitgeteilt worden sei, dass die Auslegung im Merkblatt stimmig sei, die aufgestellten Kriterien zur Beurteilung rechtmässig seien und eine Anpassung nicht nötig sei. | | Vorab gilt zu beachten, dass dies ein Anliegen der Gesamtkommission war und nicht allein eines einzelnen Kommissionsmitglieds. Zudem ist eine entsprechende Rückmeldung an die JuKo nicht rechtzeitig erfolgt, sondern erst im Rahmen der Behandlung des entsprechenden Kommissionsantrages. Überdies beinhaltete die ursprüngliche Anfrage nicht eine inhaltliche/rechtliche Prüfung des Merkblattes, sondern das Anliegen, anlässlich der KV-Revision eine Bestimmung auszuarbeiten, welche der vom Merkblatt entwickelten Praxis entsprechend Rechnung trägt, damit diese aus Gründen der Rechtssicherheit auf einer genügenden rechtlichen Grundlage beruht. |
| Burgdorf | Hintergründe für Herauslösung der Bestimmungen aus Gesamtvorlage seien gestützt auf Kurzgutachten nachvollziehbar und begrüssenswert. | | Kenntnisnahme. |
| Schweizerische Volkspartei Kanton Bern (SVP) | Die SVP unterstütze, dass Volksabstimmung gleichzeitig mit derjenigen der Justizverfassung durchgeführt werden solle. Zumindest Anpassung von Art. 68 Abs. 2 KV solle wegen Einheit der Materie Teil der Vorlage der Justizverfassung selbst sein. | | Kenntnisnahme. Gemeinsame Abstimmung so angedacht: Nur Vorlage zu Art. 68 Abs. 1a KV wird herausgelöst, Art. 68 Abs. 2 KV verbleibt in Gesamtvorlage. |
| Sozialdemokratische Partei Kanton Bern (SP) | Vorgebrachte Bedenken seien nachvollziehbar, geplante Aufteilung der Vorlagen werde unterstützt. | | Kenntnisnahme |

| | | | |
|--|--|--|----------------|
| FDP.Die Liberalen Kanton Bern (FDP) | Verständnis für das wegen Frage der Einheit der Materie gewählte Vorgehen und Vorlegen einer separaten Abstimmungsfrage. | | Kenntnisnahme. |
| Grünliberale Kanton Bern (glp) | Zustimmung (ohne weitere Bemerkungen). | | Kenntnisnahme. |
| Synodalrat röm.-kath. Landeskirche | Zustimmung (ohne weitere Bemerkungen). | | Kenntnisnahme. |
| Bernischer Staatspersonalverband (BSPV) | Zustimmung (ohne weitere Bemerkungen). | | Kenntnisnahme. |

3. Änderung von Artikel 68 Absatz 1a KV

| Teilnehmer/in | Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme | Änderungsanträge | Bemerkungen Justizkommission |
|---|---|---|---|
| Regierungsrat | <p>Fraglich, ob die Auslegung zu E-Abs.1a mit rechtsstaatlichen Prinzip Gewaltenteilung vereinbar sei. Bei Ausarbeitung/Vorbereitung von Vorlagen für GR seien nicht nur Mitarbeitende mit Kaderfunktion beteiligt, sondern z.B. auch wiss. Mitarbeitende oder Sekretariatsmitarbeitende. Kreis Personen mit potentiellen Interessenskonflikten sei deutlich umfangreicher als in Vorlage angenommen.</p> <p>Aus Sicht personeller Gewaltenteilung relevant, in welcher organisationsrechtlicher Stellung die Person zum Grossen Rat stehe. Demnach werde geprüft, ob Person durch eine Stelle der zentralen und dezentralen Verwaltung angestellt und letztlich auch durch die Kantonsverwaltung unmittelbar beaufsichtigt werde. Sei dies nicht der Fall (z.B. bei Angestellten von kantonalen Anstalten oder verselbständigten Organisationseinheiten), könnten diese Personen bereits nach geltendem Recht dem Grossen Rat angehören.</p> | Auf diese KV-Änderung sei zu verzichten | <p>Nicht berücksichtigen.</p> <p>Ziel der vorliegenden KV-Änderung ist, dass es neu möglich wäre, via Gesetz bestimmte Funktionen von der Unvereinbarkeit auszunehmen. Welche Funktionen das dann genau sein würden, wäre Gegenstand der Diskussionen bei Erlass dieser Gesetzesänderung. Die Voten zur jetzigen Vorlage können dabei Hinweise geben, wie die Lösung dann sein könnte. Abgesehen davon soll die jetzige KV-Änderung es gerade ermöglichen, Ausnahmen von der Unvereinbarkeit bzgl. Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung auf Gesetzesstufe zu verankern.</p> |
| STA (Dienst für begleitende Rechtsetzung) | Mit neuem Absatz werde «Unvereinbarkeiten» im Sinne des Artikeltitels («Unvereinbarkeiten, Ausstand») erst im Rahmen einer Ausnahmebestimmung explizit erwähnt. | <p>Neue Fassung: «^{1a} Das Gesetz kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Unvereinbarkeiten nach Absatz 1 Buchstabe c vorsehen.»</p> <p>Eventualiter: «^{1a} Das Gesetz kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Unvereinbarkeiten nach <u>gemäss</u> Absatz 1 Buchstabe c vorsehen.»</p> | Neue Fassung berücksichtigen. |

| | | | |
|---|---|---|----------------|
| Bern | Lockerungen müssten mit Blick auf mögliche Loyalitäts- und Interessenkonflikte kritisch geprüft werden. Eine Ausnahmeregelung für Personen <i>ohne Kader- und Leitungsfunktionen</i> – ohne weitergehende Berücksichtigung der konkreten Funktion bzw. Aufgaben innerhalb Verwaltung – würde dem nicht genügend Rechnung tragen. | Diese Überlegung sei bei späterer Umsetzung der Vorlage zu berücksichtigen. | Kenntnisnahme. |
| Biel | Vorhaben einer gewissen Lockerung der aktuell sehr strengen Unvereinbarkeitsregelungen der kantonalen Angestellten sei nachvollziehbar. Gemeinden und Städte wären davon kaum betroffen, zumal Lehrpersonen schon heute Einsitz in Grossen Rat nehmen dürften. | | Kenntnisnahme. |
| Burgdorf | Beabsichtigte Möglichkeit, später auf Gesetzesstufe Kreis möglicher Grossratsmitglieder auch auf gewisse Personengruppen der zentralen und dezentralen kantonalen Verwaltung auszudehnen, werde unterstützt. Es sei dann Aufgabe des nachfolgenden Gesetzgebungsverfahrens, das entsprechende Personal zu bezeichnen. | | Kenntnisnahme. |
| Schweizerische Volkspartei Kanton Bern (SVP) | Eine konsequente Regelung in Bezug auf Unvereinbarkeit von Staatsangestellten werde befürwortet. Heutige Praxis liesse dies vermissen: Namentlich könnten Lehrerinnen und Lehrer (selbst, wenn an kant. Gymnasien tätig) im Grossen Rat Einsitz nehmen, dies trotz Lohn vom Kanton. Nämliches gelte auch für Dozentinnen und Dozenten der Universität, PH und Fachhochschule, da es sich hierbei um kantonale Anstalten handle. Demgegenüber werde Einsitznahme z.B. von Polizistinnen und Polizisten pauschal verwehrt. SVP befürwortete deshalb Möglichkeit, Unvereinbarkeiten schärfer auszugestalten (Abs. 1 Bst. d) und neu flexibler (E-Abs. 1a). | | Kenntnisnahme. |

| | | | |
|--|--|--------------------------------|---|
| FDP.Die Liberalen Kanton Bern (FDP) | Wichtig und richtig, dass allfällige Öffnung nicht für Personen mit Kader- und Leitungsfunktionen vorgesehen sei. | | Kenntnisnahme (Änderung dementsprechend angedacht). |
| GRÜNE Kanton Bern | Gewaltentrennung werde von den Grünen sehr hoch gewichtet. Auch in begründeten Fällen seien Ausnahmeregelungen unvereinbar mit Grundsatz der Gewaltentrennung (neu wäre Einsitznahme von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern oder Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft möglich. Unklar sei, ob allenfalls Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfasst wären). | Absatz 1a unbedingt streichen. | Insofern berücksichtigt, als dass JuKo beantragt, in der zweiten Lesung Art. 68 Abs. 1 Bst. c neu aufzuteilen und damit das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft neu in Art. 68 Abs. 1 Bst. c ^{bis} aufgeführt würde. Die Ausnahmerebestimmung von Art. 68 Abs. 1a KV würde sich damit einzig auf das Personal der zentralen und dezentralen kantonalen Verwaltung beziehen. |
| Die Mitte Kanton Bern | Möglichkeit zur Schaffung gesetzlicher Grundlage für Ausnahme bei Unvereinbarkeiten betr. GR werde begrüsst. | | Kenntnisnahme. |

4. Änderung von Artikel 68 Absatz 2 KV

| Teilnehmer/in | Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme | Änderungsanträge | Bemerkungen Justizkommission |
|---|--|--|---|
| Regierungsrat | Begriff «Verwaltung» sei im geltenden Abs. 2 nicht eingeschränkt, was nur bedeuten könne, dass Verfassungsgeber von weiterem Verwaltungsbegriff ausgegangen sei als in Abs. 1 Bst. c und damit bei Gerichtsbehörden strengere Unvereinbarkeiten vorgesehen habe. Dem Anliegen GR Freudiger werde nach RR mit Merkblatt JuKo genügend Rechnung getragen. | | <p>Es ist gerade die Absicht der JuKo, den Begriff «kantonale Verwaltung» zu präzisieren bzw. einzuschränken auf die zentrale oder die dezentrale kantonale Verwaltung (ohne die «anderen Träger der öffentlichen Aufgaben» / «Ausgelagerte», vgl. Art. 95 KV)</p> <p>Im Übrigen handelt es sich um einen Mehrheitsantrag der JuKo und nicht um ein Einzelanliegen eines Kommissionsmitglieds. Hinzu kommt, dass der Grosse Rat diese Änderung in erster Lesung mehrheitlich beschlossen hat.</p> <p>Schliesslich reicht eine reine Praxisfestlegung in einem Merkblatt aus Gründen der Rechtssicherheit längerfristig nicht aus, weshalb die vorliegende Änderung der Verfassung vorgeschlagen wird.</p> |
| STA (Dienst für begleitende Rechtsetzung) | <p>Unklar, weshalb nicht mehr von den Mitgliedern der kantonalen <u>richterlichen Behörden</u>, sondern neu von den Mitgliedern der kantonalen <u>Gerichtsbehörden</u> gesprochen werden solle.</p> <p>Betr. Angehörigkeit zur kantonalen Verwaltung werde angeregt, den Verzicht auf die Umschreibung bzw. Ergänzung «der <u>zentralen</u> oder der <u>dezentralen</u> kantonalen Verwaltung»</p> | <p>Es sei zu klären / prüfen, ob es hier nicht lediglich auch um die Richterinnen und Richter (im Sinne von Art. 68 Abs. 1 Bst. <u>b</u>) und eben nicht um das (ganze) Personal der Gerichtsbehörden (im Sinne von Art. 68 Abs. 1 Bst. <u>c</u>) gehe.</p> <p>Es sei auf Umschreibung/Ergänzung «der <u>zentralen</u> oder der <u>dezentralen</u> kantonalen Verwaltung» zu verzichten.</p> | <p>Nicht berücksichtigt. Klärung/Prüfung müsste von DIJ gemacht werden, weil die hier zur Diskussion stehende Terminologie von der Synopse der DIJ zur «Justizverfassung» unverändert übernommen worden ist.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Die unterschiedliche Begrifflichkeit zwischen Art. 68 Abs. 1 Bst. c KV und Art. 68 Abs. 2</p> |

| | | | |
|-----------------------------|--|--|---|
| | <p>zu prüfen (auch wenn dies mit Art. 68 Abs. 1 Bst. c bereits geltendes Recht sei)</p> <ul style="list-style-type: none"> – die kantonale Verwaltung bestehe letztlich nur aus der zentralen und der dezentralen Verwaltung bzw. diese Konkretisierung insofern nicht so aussagekräftig sei, – eine solche Bestimmung an sich nicht Gegenstand der Verfassung als der rechtlichen Grundordnung mit hohem Abstraktionsgrad bilden solle. <p>Vorliegende Absätze 1a und 2 könnten nicht losgelöst vom übrigen Regelungsgehalt in Artikel 68 gesehen werden. Bei Festhalten an der Formulierung «der zentralen oder der dezentralen kantonalen Verwaltung» in Absatz 2 bzw. weiterhin in Absatz 1 Buchstabe c müsste wohl auch der Ausdruck «kantonale Verwaltung» in Absatz 4 entsprechend ergänzt werden.</p> <p>In Absatz 2 sei wie in Absatz 1 Buchstabe b von den «<u>Mitgliedern</u> der Staatsanwaltschaft» die Rede, während Absatz 1 Buchstabe c vom «<u>Personal</u> der Staatsanwaltschaft» spreche. Was sei der Unterschied?</p> | <p>Artikel 68 Absatz 4 KV sei ebenfalls anzupassen.</p> <p>Die Begrifflichkeiten «Mitglieder der Staatsanwaltschaft» bzw. «Personal der Staatsanwaltschaft» sei zu prüfen.</p> | <p>KV besteht seit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung 1995. Für die JuKo besteht deshalb kein Anlass, nun selber eine andere Begrifflichkeit vorzuschlagen. Der Begriff der «zentralen oder der dezentralen kantonalen Verwaltung» im Antrag der JuKo bei Art. 68 Abs. 2 KV führt keinen neuen Begriff ein, es gibt diesen schon seit geraumer Zeit in Art. 68 Abs. 1 Bst. c KV.</p> <p>Gegen eine gelegentliche Überprüfung der Begrifflichkeiten rund um die «kantonale (zentrale sowie insb. dezentrale) Verwaltung» hat die JuKo nichts einzuwenden.</p> <p>Nicht berücksichtigt (siehe obenstehende Bemerkung). Abgesehen davon können der Ausstand und die Unvereinbarkeiten unterschiedlich streng geregelt werden, weil es zwei verschiedene Themen sind.</p> <p>Nicht berücksichtigt. Klärung/Prüfung müsste von DIJ gemacht werden, weil die hier zur Diskussion stehende Terminologie von der Synopse der DIJ zur «Justizverfassung» unverändert übernommen worden ist.</p> |
| <p>Justizleitung</p> | <p>Neuregelung und Präzisierung sei richtig.</p> <p>Hinweis, dass strenge Unvereinbarkeitsregeln insb. auch für Ersatzmitglieder Obergericht</p> | <p>Klare und unmissverständliche Ausführungsgesetzgebung sei von besonderer Wichtigkeit.</p> | <p>Hinweis zu Ersatzmitgliedern Obergericht im Nachtrag zum Vortrag entsprechend berücksichtigt.</p> |

| | | | |
|---|---|--|--|
| | Geltung haben müssten. Diese seien zwar regelmässig auch hauptamtliche Mitglieder der Gerichtsbehörden. Seien sie aber hauptberuflich in anderer Funktion tätig, gelte für sie dasselbe wie für übrige nebenamtliche Richterinnen und Richter. | | |
| Verband Bernischer Gemeinden (VBG) | Verzicht auf inhaltliche Stellungnahme. Hinweis auf Verwendung Begriff «zentrale und dezentrale Verwaltung»: Aus Sicht VGB sei fraglich, ob unter dem Begriff <i>dezentrale Verwaltung</i> «nur» die Bezirksverwaltung (insb. Regierungsstatthalterämter) erfasst sei. Sehr oft würden darunter alle Träger öffentlicher Verwaltungsaufgaben ausserhalb der Zentralverwaltung verstanden, d.h. auch Anstalten oder privatrechtliche Verwaltungsträger. Ob mit engerem Verständnis der dezentralen Verwaltung die Rechtslage tatsächlich viel klarer werde, dürfe umstritten sein. | | Kenntnisnahme. Aus Sicht JuKo ist vorliegend das Verständnis im Nachtrag zum Vortrag ausreichend klar dargelegt. Eine umfassende Klärung der Begrifflichkeiten der kantonalen Verwaltung bzw. der kantonalen zentralen und dezentralen Verwaltung ist begrüssenswert, müsste aber in einer separaten Revision der KV aufgearbeitet werden und würde den vorliegenden Rahmen sprengen. |
| Burgdorf | Anpassung und Klärung der Begrifflichkeiten «kantonale Verwaltung» werde begrüsst. Ein aus heutiger Sicht sinnvoller Geltungsbereich in Abs. 2 auf die zentrale und dezentrale Verwaltung werde unterstützt. Die vorzunehmende Anpassung habe sich aus der heute bereits bestehenden Praxis der JuKo bewährt. | | Kenntnisnahme. |
| Schweizerische Volkspartei Kanton Bern (SVP) | Im Wesentlichen verfassungsrechtliche Abbildung heute bestehender Praxis der JuKo. Dies sei notwendig, da Ausschlussgrund Zugehörigkeit zur «kantonalen Verwaltung» bei sehr strenger Leseart so verstanden werden könne, dass auch Angestellte der verselbstständigten Aufgabenträger (andere Träger öffentlicher Aufgaben i.S.v. Art. 95 KV) davon | | Kenntnisnahme. |

| | | | |
|--|---|--|---|
| | umfasst wären. Bereits heute seien Angestellte kant. Anstalten als Richterinnen und Richter tätig. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten gelte es, die geltende Praxis mit Präzisierung Wortlaut klarzustellen. | | |
| Sozialdemokratische Partei Kanton Bern (SP) | Es wird begrüsst, dass Begriff der «kantonalen Verwaltung» geklärt wird. | | Kenntnisnahme. |
| FDP.Die Liberalen Kanton Bern (FDP) | Umsetzung der gelebten Praxis durch JuKo. | | Kenntnisnahme. |
| GRÜNE Kanton Bern | Präzisierung, nach welcher geregelt werde, wer dem RR oder der zentralen oder der dezentralen Verwaltung angehören könne, werde begrüsst. Unklar sei, was mit «Mitglied der Staatsanwaltschaft» gemeint sei. | | Kenntnisnahme + Hinweis, dass die Frage, wer alles Mitglied einer Gerichtsbehörde und der Staatsanwaltschaft ist bzw. wer alles zum Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft gehört (vgl. Art. 68 Abs. 1 Bst. b und neu c ^{bis} KV), von DIJ beantwortet werden müsste, weil die hier zur Diskussion stehende Terminologie von der Synopse der DIJ zur «Justizverfassung» unverändert übernommen worden ist. |
| Die Mitte Kanton Bern | Heutige Formulierung schliesse nach Kommentar von Kälin/Bolz auch vom Kanton errichtete Institutionen ein, was eine zu strenge Auslegung sei. Die vorgesehene Präzisierung werde entsprechend begrüsst. | | Kenntnisnahme. |